

S a t z u n g

betreffend den Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I, S. 341) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 14. Januar 1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 16" ist Bestandteil dieser Satzung. Die beigelegte Begründung dient der Erläuterung und ist nicht rechtsverbindlich.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Flurstücke 539 - 546, 548 - 556, 557 - 576, Teil des Flurstücks 471 der Flur 57 von Lohne und die Flurstücke 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 202/4, 203/4, 204/4, 205/4, 206/4, 207/4, 208/4, 209/4, 213/4, 229/5, 230/5, 231/5, 232/5, 233/5, 234, 235/5, 238/5, 239/5, 240/5, 242/5, 243/5, 244/5, 245/5, 246/5, 247/5, 248/5, 252/5 der Flur 29 von Lohne und die Flurstücke 322 - 348, 353, 354, 355/1, 356/1, 357/1, 358/1, 359/1, 360/1, 361/1, 362/1, 363/1, 364/1, 365/1, 366, 367/1, 368/1, 369/1, 370/1, 371/1, 372/1, 373/1, 374, 375/1, 376 - 383, Teil der Flurstücke 317 und 384 der Flur 24 von Lohne.

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen sind Bauland.

§ 4

Bauweise und Bauungsweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist nur die offene Bauweise zulässig. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt worden.

§ 6

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden folgende Baugebiete festgesetzt

- 1.) Reines Wohngebiet
- 2.) Allgemeines Wohngebiet
- 3.) Gewerbegebiet
- 4.) Industriegebiet

Die Baugebiete sind in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet. Die nach § 3 Abs. 3 Ziffer 3 und 4, § 4 Abs. 3 Ziff. 1 - 5, § 8 Abs. 3 Ziff. 1 + 2 und § 9 Abs. 3 Ziff. 1 + 2 der Baunutzungsverordnung als Ausnahme zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Es sind in 1.) und 2.) nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

§ 7

Maß der baulichen Nutzung

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung sind die Angaben in der Planzeichnung bindend.

§ 8

Ställe, Nebengelasse sowie Garagen

Als freistehende Gebäude oder als Anbauten an die Wohnhäuser dürfen nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

§ 9

Firstrichtungen

Die in der Planzeichnung dargestellten Firstrichtungen der Gebäude gelten aus der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufgestellten Satzung Nr. _____ über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung gemäß § 9 Absatz 4 des Bundesbaugesetzes als nachrichtlich übernommen.

§ 10

Freileitungen

Freileitungen jeglicher Art sind nicht gestattet, soweit die Plan-darstellung nicht etwas anderes festlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

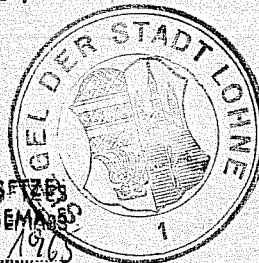
Lohne (Oldb), den 14. Januar 1965

[Handwritten Signature]

Bürgermeister GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 19 0 (BGBl. I. S. 341) GEMÄSS
VERFUGUNG VOM 31. 5. 1965
DES PRÄSIDENTEN DES N. DERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 31. 5. 1965

Im Auftrage:



[Handwritten Signature]
Stadtdirektor